



Stans, 12. April 2016

Nr. 235

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Revision des kantonalen Gebührenrechts (Gebührengesetz und Gebührenverordnung sowie weiterer Gesetze und Verordnungen [Gebührenkatalog]).
Antrag an Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Am 19. Februar 2014 hat der Landrat eine Motion betreffend die Anpassung des kantonalen Gebührenrechts gutgeheissen. Mit diesem landrätlichen Auftrag wurde der Regierungsrat verpflichtet, das kantonale Gesetz vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG; NG 265.5) im Sinne der Motion anzupassen und weitere mit dieser Gesetzesänderung erforderliche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen.

1.2

Die Finanzdirektion unterbreitete dem Regierungsrat in der Folge gestützt auf diesen landrätlichen Auftrag und den Grundsatzentscheid Nr. 470 des Regierungsrates vom 16. Juni 2014 Bericht und Entwurf zu einer umfassenden Änderung betreffend die Neuregelung des Gebührenrechts. Mit Beschluss Nr. 712 vom 13. Oktober 2015 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf bis 29. Januar 2016 zuhanden der externen Vernehmlassung.

1.3

Am 3. Dezember 2015 wurde der Inhalt dieser Revision an einer Informationsveranstaltung der Finanzdirektion den Vernehmlassungsteilnehmenden sowie weiteren Interessierten vorgestellt.

1.4

Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird auf die separaten Ausführungen verwiesen.

2 Erwägungen

Der Regierungsrat hat die ihm auferlegte Aufgabe motionsgerecht umgesetzt. Die Analyse der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren hat jedoch zum einen ergeben, dass an der Vorlage keine Änderungen vorzunehmen sind. Zum anderen konnten die generellen Vorbehalte des Regierungsrates gegenüber der Vorlage nicht beseitigt werden.

Er ist sodann nach geführter Grundsatzdiskussion davon überzeugt, dass es – insbesondere gestützt auf die verfassungsrechtlichen Vorschriften von Art. 60 und Art. 64 – nicht Aufgabe eines Parlamentes ist, die Höhe von Gebühren zu bestimmen oder zu genehmigen. Diese Vollzugsaufgabe ist – wie bis anhin im Kanton Nidwalden und in den übrigen Kantonen sowie dem Bund der Fall – durch die Exekutive wahrzunehmen. Alles andere ist systemwidrig.

Der Regierungsrat beantragt somit dem Landrat aus grundsätzlichen, staatspolitischen Gründen, diese Grundsatzfrage im Rahmen der Eintretensdebatte zu erörtern und dann einen Nichteintretensentscheid zu treffen. Gemäss § 47 Abs. 2 des kantonalen Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) bedeutet dieser Nichteintretensentscheid, dass damit das Geschäft erledigt ist. Falls sich der Landrat der regierungsrätlichen Ansicht nicht anschliessen vermag, ist die beiliegende Vorlage in der Schlussabstimmung durch den Landrat abzulehnen.

Ohnehin behält sich der Regierungsrat vor, nach dem Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens aufgrund der Erkenntnisse der Vorarbeiten sowie der bereits geleisteten umfangreichen Arbeiten sich diese zu Nutze zu machen und vor allem im Zusammenhang mit dem Gebührentarif entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Beschluss

1. Der Regierungsrat nimmt vom Bericht „Ergebnis der Vernehmlassung“ Kenntnis.
2. Die Vorlage zu einem revidierten Gebührengesetz ([GebG, NG 265.5] und Grundbuchgesetz [GBG, NG 214.1]) wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten.
4. Eventualiter wird dem Landrat nach einem allfälligen Eintreten auf die Vorlage beantragt, diese in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- übrige Direktionen (elektronisch)
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

